

mein der Grundsatz: „In odiosis quod minimum est, tenentum est“ oder „Odia sunt restringenda.“ Was nicht absolut sicher unter die Exkommunikation fällt, muß als kirchlich straflos erklärt werden. Der Kraniotomie kommt aber streng genommen nicht die Definition des Abortus zu: „violenta et culpabilis ejection foetus immaturi ex utero materno.“ Denn bei der Kraniotomie handelt es sich um eine ausgetragene, lebensfähige und nicht unreife Leibesfrucht. 2. Auch in anderen Fällen ist eine streng formalistische Interpretation bei den Zensuren gebräuchlich. 3. B. obschon das Lesen von häretischen Büchern unter Strafe der Exkommunikation verboten ist, so verfallen doch nach ziemlich allgemeiner Ansicht diejenigen, welche sich derartige Bücher vorlesen lassen, nicht der Zensur. Niemand wird aber behaupten, daß zwischen Lesen und Lesenhören in diesem Falle ein großer Unterschied ist. Mit gleichem Rechte könnte man sagen, die procuratio Abortus fällt unter die Zensur, aber nicht Kraniotomie. 3. Seitdem die Bulle „Apostolicae Sedis“ erschienen, ist in der kirchlichen Gesetzgebung eine deutliche Tendenz bemerkbar, die Zensuren einzuschränken und die Absolution zu erleichtern. Wenn nicht alle Zeichen täuschen, wird durch die bevorstehende Kodifikation des Kirchenrechtes noch ein bedeutender Schritt weiter getan in dieser Richtung. Wegen dieser drei Gründe möchte ich der Ansicht oben zitierter Autoren beistimmen. Within kann (de jure communi) jeder Beichtvater einen Arzt absolvieren, der sich im Beichtstuhl anklagt, die Kraniotomie vorgenommen zu haben. Allerdings müßte der Pönitent das feste Versprechen geben, künftighin derartige Operationen zu unterlassen. Wenn ein Arzt noch bona fide ist in Betreff der Kraniotomie, so soll der Beichtvater sich hüten, ihm diese bona fides zu rauben, da dadurch meistens nichts gewonnen, aber viel verloren würde. Mit Recht schreibt Koldin: (Sum. Theol. mor. II. n. 333 ed. 6^a): „Cum tamen demonstratio, qua ex principiis naturalibus craniotomia ostenditur illicita, non sit adeo plana atque evidens, facile fieri potest, ut medici bona fide eam exercean. Ideo caveat confessarius, nisi expresse de hac re interrogetur, ne eorum bonam fidem perturbet.“

Freiburg (Schweiz). Dr. Brümmer O. Pr., Univ.-Prof.

VI. (Öftmalige Kommunion der Unwissenden.) Ein Missionär berichtete an l'ami du clergé,¹⁾ er habe in seiner Pfarrei mehrere Personen, die schon früher monatlich, wöchentlich und öfter zur heiligen Kommunion gingen, seit dem bekannten Dekrete Pius X. unter seiner Förderung es noch öfter, einige täglich tun. Nun aber sei er zufällig darauf gekommen, daß einige dieser Personen in der Religion sehr unwissend seien, nicht einmal den Wortlaut des apostolischen Glaubensbekenntnisses, geschweige dessen Sinn wüßten, über die Sakramente der Buße und des Altars befragt, nur zu

¹⁾ Vergleiche l'ami du clergé Nr. 48, 2. Dez. 1909, S. 1067—68.

sagen vermochten: „die seien für die Seele“; überhaupt umfassen ihre religiösen Kenntnisse kaum notdürftig die *necessitate medii et praecepti* notwendigen Wahrheiten. Verschiedene Umstände hatten es nämlich notwendig gemacht, bei der Zulassung dieser Christen zur ersten heiligen Kommunion sich mit dem mindesten Maß religiöser Unterweisung zu begnügen; aus Mangel regelmäßig fortgesetzten Unterrichtes verminderten sich im Laufe der Jahre ihre Kenntnisse noch mehr. Der Missionär fragt sich nun an, wie er es in Zukunft mit diesen Leuten, von denen einige schon im hohen Alter stehen und vergeßlich, daher einer ausgiebigeren Belehrung nicht mehr fähig sind, halten, ob er die bisher geübte Praxis ihnen gestatten oder die Zahl der Kommunionen beschränken solle.

Ähnliches, wenn auch kaum sehr häufig, kann auch in längst christianisierten Orten vorkommen. Fast in jeder Schule gibt es eine größere oder kleinere Anzahl von Kindern, die, ohne eigentlich blödsinnig zu sein, aus Mangel an Talent oder Lust und Freude fast gar nichts lernen und der Katechet mit dem geringsten Maß von Wissen sich zufrieden geben muß, wenn er sie vor dem Austritt aus der Schule zu den heiligen Sakramenten zulassen will. Daß solche Kinder mit zunehmendem Alter für ihre religiöse Weiterbildung durch Lektüre nicht sorgen, und wenn sie dann etwa noch in eine religiös gleichgültige Umgebung oder in einen Dienst oder zu einem Geschäfte kommen, in welchem ihnen die Anhörung einer Predigt oder Christenlehre jahrelang vermeintlich oder wirklich unmöglich ist, mit ihren religiösen Kenntnissen unter das Minimum herabsinken, lehrt die traurige Erfahrung. Allerdings wird es nicht zu häufig vorkommen, daß sie im späteren Leben den obenerwähnten Eifer im Empfang der heiligen Kommunion betätigen werden. Aber es kommen doch solche Fälle vor, veranlaßt durch das Beispiel und die Ermunterung einer neuen, religiösen Umgebung und durch die Mühe des Alters und Ruhestandes und dergleichen. Es scheint daher nicht ganz „unpraktisch“ zu sein, wenn wir die auf die Doppelfrage: „Muß oder darf man solche „Minimisten“ zur oftmaligen heiligen Kommunion anleiten, wenn sie dieselbe bisher nicht übten, muß oder darf man sie die bereits gewohnte Übung fortsetzen lassen“, von l'ami du clergé gegebene Antwort in ihren Hauptzügen mit ein oder der anderen Bemerkung hier mitteilen.

Die genannte Zeitschrift erklärt sich für geneigt, in beiden Fällen bejahend zu antworten unter gewissen Vorbehalten, die sie in drei Punkte zusammenfaßt: 1. Daß diese Leute keine formellen, fundamentalen Irrtümer bezüglich des Glaubens im allgemeinen und der heiligen Eucharistie im besonderen hegen; 2. daß sie die von Pius X. geforderte rechte Absicht (*intentio recta*) [beim Empfang der heiligen Kommunion] haben; 3. daß aus ihrem oftmaligen Hintritt zum Tische des Herrn kein für die öffentliche Ordnung gefährliches Vergerniß zu befürchten sei. Wohlgemerkt: formelle Irr-

tümer; denn da diese Leute im Denken und im mündlichen Ausdruck unbeholfen seien, so bilden gewisse unrichtige oder ungereimte Sätze aus ihrem Munde nur materielle Irrtümer, die ohne jede Folge oder Gefahr für ihren wahren, übernatürlichen Glauben bleiben. Es versteht sich von selbst, daß man alles mögliche tun müsse, um sie besser zu unterrichten; ihnen aber unterdessen die öftere Kommunion zu unterlagen, sei kaum notwendig, da sie sich voraussetzungs-gemäß im Besitze der notwendigen Elemente des Glaubens befinden.

Hier dürfte wohl eine Unterscheidung bezüglich der einzelnen Klassen der „Unwissenden“ am Platze sein. Bei den alten Leuten, die sich nichts mehr merken können, ist wohl der Meinung des fragestellenden Missionärs zuzustimmen, es genüge, ihnen in der Beichte kurz die wichtigsten Hauptlehren, Menschwerdung, Erlösungstod, Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn und seine wirkliche Gegenwart im heiligsten Sakramente zu erklären und sie einen Glaubensakt daran erwecken zu lassen; virtuell bleibt die Erkenntnis und besonders der Glaube an diese Wahrheiten, wenn sie auch aktuell bald wieder vergessen werden.

Ziemlich gleich dürfte auch das Verfahren mit den jüngeren, infolge Talentlosigkeit „Unwissenden“ sein. Mit jenen jüngeren Leuten aber, die mehr aus Trägheit in der Jugend nichts gelernt haben, dürfte wohl etwas strenger vorzugehen, die fleißige Benützung der ihnen jetzt gebotenen Bildungsmittel und -Gelegenheit als unerläßliche Bedingung für den Beginn oder die Fortsetzung der oftmaligen Kommunion aufzustellen sein.

Nicht ohne Schwierigkeit gestaltet sich die praktische Beurteilung der rechten Absicht (*recta intentio*) bei derlei Unwissenden. Nicht als ob an ihrem rechten Willen, etwas Gutes und es recht zu tun, zu zweifeln wäre, sondern ob ihre Beweggründe auf übernatürlicher, hinreichend erkannter Grundlage beruhen. Haben sie indes den Glauben an die wirkliche Gegenwart des Gottesmenschen unter den Gestalten des Brotes und Weines, die geziemende Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sakrament und den Willen, in der heiligen Kommunion Vereinigung mit dem Heilande, sittliche Stärkung und Verdienst für den Himmel zu gewinnen, dann ist die *recta intentio* gewiß vorhanden. Anders jedoch wäre es, wenn bloß Nachahmungssucht, rein mechanische Gewohnheit oder gar eine abergläubische, an Fetischismus grenzende Meinung, — die bei neubekehrten Heiden mit mangelhaftem Unterricht in den Missionen denkbar wäre — es sei der bloß materielle, so und so oft wiederholte, an diesem oder jenem bestimmten Tage stattgefundene Empfang allein unfehlbares Mittel des Seelenheiles.

Daß endlich, wie bei allen öffentlichen Uebungen des christlichen Lebens auch eines etwa möglichen Vergernisses Rechnung getragen werden müsse, versteht sich von selbst. Jedoch die Einschätzung eines solchen, das man zu meiden verpflichtet ist, hängt, wie bekannt, von so vielen, zufälligen, verschiedenen, von Ort zu Ort wechselnden

Umständen und Erwägungen ab, daß es fast unmöglich ist, hiefür bestimmte Normen festzusetzen. In dem vom Missionär vorgelegten Falle, meint l'ami, sei ein solches kaum zu befürchten, denn die Allgemeinheit des mangelhaften Religionsunterrichtes, der lange Bestand der Übung und die Hochachtung vor dem sie billigenden Seelsorger lassen den Gedanken an eine Ungehörigkeit nicht aufkommen. An anderen Orten dürfte zu erwägen sein, ob die große Unwissenheit der betreffenden Kommunikanten bekannt sei oder nicht, ob die Personen selbst schweigsam oder geschwätzig seien und etwa selbst ihre religiöse Unwissenheit zum Gespötte Uebelwollender verraten, ob sie in ihrem sonstigen Gebaren, in der Arbeit, im Geschäfte oder Verkehr mit den Nebenmenschen guten Hausverstand kundgeben oder ungeschickt und unbeholfen sind, welchen Grad von Autorität der Seelsorger bei der Gemeinde genießt u. dgl. m.

Aus diesen verschiedenen Gründen, so schließt die Antwort, neigten wir einer nachsichtigen Guttheißung in casu zu, jedoch nicht ohne ein offenes Auge für das zu haben, was dem Missionär zu thun erübrigt, damit der bestehende Brauch, der Grenze des Mißbrauchs so nahe, sich von dieser möglichst weit entferne und jene gute Gewähr der übernatürlichen Sicherheit und Wirksamkeit bietet, welche man soweit als möglich zu verwirklichen zu suchen berechtigt ist. Zum Schlusse sei nochmals erinnert, daß die voranstehenden Erörterungen nicht von Blöden oder Schwachsinnigen, sondern von Vollsinnigen, aber Unwissenden, nicht von der Ofter- oder gelegentlichen, sondern von der häufigen Kommunion gelten.

St. Florian.

Dr. J. Moisl, Prof.

VII. (Warum sind Vorbereitung und Danksagung im Dekret über die tägliche Kommunion nicht unter den notwendigen Bedingungen aufgezählt?) Schreiber dieser Zeilen wurde hierüber brieflich befragt, und ihm das Befremden darüber ausgedrückt, daß in einem neuen Büchlein über die tägliche Kommunion drei Erfordernisse zum würdigen und fruchtreichen Empfange der Kommunion aufgestellt wurden, nämlich: 1. der Stand der Gnade; 2. die rechte und fromme Absicht; 3. eine sorgfältige Vorbereitung und eine entsprechende Danksagung nach eines jeden Kräften, Verhältnissen und Obliegenheiten. Einige unmaßgebliche Bemerkungen sollen nun versuchen, im engen Anschluß an den Wortlaut des Dekretes von 1905 diese Frage zu beleuchten, etwaige Mißverständnisse zu beheben und scheinbare Differenzen möglichst auszugleichen.

Das römische Dekret sagt allerdings ausdrücklich: „Niemand, der im Stande der Gnade und in richtiger Absicht zum heiligen Tische gehen will, kann davon abgehalten werden.“ Auch sonst ist im Dekret und in anderen diesbezüglichen römischen Erlässen nur von diesen zwei Bedingungen die Rede, so oft formell die Frage über die notwendigen Erfordernisse zur täglichen Kommunion be-